

Nr. 134 **Richtlinien für die außerordentliche Kommunionsspendung (Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen)**

Die Inkraftsetzung dieser Richtlinien ersetzt die „Richtlinien für Kommunionhelfer“ (Pastoralblatt des Bistums Eichstätt 1985, S. 43-46, Nr. 39).

Seit dem Jahr 1968 gestatten die deutschen Bischöfe mit Erlaubnis des Hl. Stuhles unter bestimmten Voraussetzungen den Einsatz von Kommunionhelfer/-innen in ihren Diözesen (s. Pastoralblatt 1968, S. 66). Mit der Instruktion der Sakramentenkongregation „Immensae caritas“ (IC) vom 29. Januar 1973 und mit der Weisung der Gottesdienstkongregation zur „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“ (KE) vom 21. Mai 1973 erfolgte eine gesamtkirchliche Regelung, die auch in den neuen Codex Iuris Canonici aufgenommen wurde (vgl. can. 230 § 3 und can. 910 § 2).

Aufgrund der damit geltenden Bestimmungen und der bisherigen Erfahrungen sowie der allgemeinen Erlaubnis des damaligen Bischofs aufgrund der „Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie“ (Pastoralblatt des Bistums Eichstätt 1999, S. 18-19, Nr. 4) werden für die Bestellung und den Dienst von Kommunionhelfer/-innen im Bistum Eichstätt folgende Richtlinien erlassen:

I. Beauftragung, Einführung und Fortbildung von Kommunionhelfer/-innen

1. Ordentliche Spender der heiligen Kommunion sind kraft ihrer Weihe Bischof, Priester und Diakon (can. 910 § 1).

Außerordentliche Spender/-innen sind beauftragte Akolythen und andere Gläubige, die zeitlich begrenzt für einen bestimmten Pfarrverband als Kommunionhelfer/-innen bestellt werden (vgl. can. 910 § 2).

Kommunionhelfer/-innen können die heilige Kommunion innerhalb und außerhalb der Messfeier austeilen, wenn nicht genügend ordentliche Spender und beauftragte Akolythen zur Verfügung stehen (IC I, 1).

Die erste Beauftragung erfolgt in Verbindung mit bzw. nach einem Einführungskurs. Jede/r einzelne Kommunionhelfer/-in erhält ein Schreiben des Bischofs, in dem die Beauftragung zur Mithilfe bei der Kommunionsspendung genauer umschrieben ist.

In einem einzelnen Notfall kann ausnahmsweise der Priester, der einen Gottesdienst leitet, eine geeignete Person als Kommunionhelfer/-in beauftragen (vgl. IC I, 2).

2. Für die Bestellung zum/zur Kommunionhelfer/-in sind auf Seiten der Kandidaten/-innen als Voraussetzungen erforderlich: ein Mindestalter von 18 Jahren; die eigene, volle Eingliederung in die Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie; die Mitgliedschaft in der Kath. Kirche, der Glaube an die sakramentale

Gegenwart des Herrn; die besondere Ehrfurcht vor der Eucharistie und ein christlicher Lebenswandel.

In den Pfarrverbänden, in denen die Notwendigkeit des Einsatzes von Kommunionhelfern/-innen gegeben ist, wählt der leitende Pfarrer nach Anhörung des Pfarrgemeinderates (§ 3 f Pfarrverband 2, Satzung PGR) geeignete Männer und Frauen aus und bittet sie um ihr Einverständnis, dass er sie dem Bischof zur Beauftragung als Kommunionhelfer/-innen vorschlagen kann.¹

Der Vorschlag (Name, Alter, Anschrift) ist vom leitenden Pfarrer an das Bischöfliche Generalvikariat zu senden. Die Begründung des Antrags inkl. der Erfüllung der Voraussetzungen (s. I. Nr. 2), die schriftliche Einverständniserklärung des/der vorgeschlagenen Kommunionhelfers/-in und die schriftliche Zustimmung des Pfarrgemeinderates/der Pfarrgemeinderäte (s. Anm. 1) sind beizufügen.

3. Für die zur Beauftragung Vorgeschlagenen ist die Teilnahme an einem Einführungskurs verpflichtend. Der Kurs soll der Glaubensinformation, der praktischen Anleitung und der spirituellen Hilfe dienen. Die Einführungskurse werden vom Bistum Eichstätt durchgeführt.
4. Zusammen mit der Urkunde über die Beauftragung erhalten die Kommunionhelfer/-innen nach dem Einführungskurs ein Mitteilungsschreiben an den zuständigen Pfarrer.

Der Pfarrer teilt die Beauftragung der Gemeinde mit (z.B. Veröffentlichung in Gottesdienstordnung, Pfarrbrief, Homepage o.ä.) und stellt den/die Kommunionhelfer/-in bei seinem/ihrem ersten Einsatz in einem Sonntagsgottesdienst vor. Der Dienst kann nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer ausgeübt werden.

5. Die bischöfliche Beauftragung wird für eine Zeit von vier Jahren erteilt. Sie kann für jeweils weitere vier Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist beim Bischöflichen Generalvikariat zu beantragen.
6. Die Beauftragung wird für einen bestimmten Pastoralraum ausgesprochen, nicht für die ganze Diözese. Sie erlischt deshalb z.B. bei einem Wohnortwechsel. Sollte der für den neuen Wohnsitz zuständige Pfarrer einen/eine neu zugezogene/-n Kommunionhelfer/-in in seinem Pastoralraum einsetzen wollen, hat er die Beauftragung beim Bischöflichen Generalvikariat in der üblichen Weise zu beantragen. Ggf. ist dem Antrag die Urkunde über die erste Beauftragung beizufügen, wenn diese durch den Bischof einer anderen Diözese ausgesprochen wurde.

¹ In Pfarrverbänden in denen die Räte nach dem Modell Pfarrverband 1 strukturiert sind, sind alle PGRs im Pfarrverband zu hören.

In jedem Pastoralraum soll für so viele Personen eine Beauftragung erbeten werden, dass der/die einzelne Kommunionhelfer/-in zeitlich nicht überfordert wird.

7. Zur theologischen Fortbildung, zur spirituellen Vertiefung und zum Erfahrungsaustausch sollen die Kommunionhelfer/-innen wenigstens alle zwei Jahre an einem Besinnungs- und Begegnungstag oder an anderen geeigneten religiösen Veranstaltungen teilnehmen. Besinnungs- und Begegnungstage werden rechtzeitig im Pastoralblatt, auf der Homepage und in der Kirchenzeitung des Bistums bekanntgegeben. Nach vier Jahren werden die Kommunionhelfer/-innen freundlich an die Teilnahme erinnert.
8. Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen (Gemeindeassistenten/-innen, Gemeindeferenten/-innen, Religionslehrer/-innen i.K. mit Gemeindeauftrag, Pastoralassistenten/-innen, Pastoralreferenten/-innen) werden im Rahmen ihrer Ausbildung in den Dienst als außerordentliche Kommunionsspender/innen eingeführt.

II. Kommunionsspendung durch Kommunionhelfer/-innen im Gottesdienst

1. Für die Eucharistiefeiern, in denen voraussichtlich Kommunionhelfer/-innen benötigt werden, weil „die Zahl der Kommunikanten so groß ist, dass die Feier der Messe zu lange dauern würde“ (IC I, 1 c), weil nicht genügend Priester, Diakone oder Akolythen zur Verfügung stehen oder der Priester durch Alter bzw. Krankheit behindert ist, soll rechtzeitig ein diesbezüglicher Einsatzplan erstellt werden. Wenn der/die Kommunionhelfer/-in selber kommunizieren möchte, wird ihm/ihr die heilige Kommunion vom Priester oder vom Diakon gereicht. Die Kommunionsspendung ist unter beiden Gestalten möglich und sinnvoll.
2. Für andere gottesdienstliche Feiern, bei denen eine Kommunionausteilung vorgesehen ist, soll ebenfalls rechtzeitig ein Einsatzplan erstellt werden.
3. Die Kommunionhelfer/-innen tragen die ortsübliche liturgische Kleidung (Mantelalbe o.ä.) oder eine dem Anlass entsprechende Zivilkleidung.

III. Krankenkommunion

1. Es ist wünschenswert, dass Kommunionhelfer/-innen den Kranken zu Hause, im Krankenhaus, in einer Senioren- oder Pflegeeinrichtung, die öfter kommunizieren wollen, die heilige Kommunion (auch die Wegzehrung) bringen, wenn ein Priester oder ein Diakon diesem Wunsch nicht nachkommen kann. Dazu ist eine Einführung und Begleitung durch den zuständigen Seelsorger unerlässlich. Eine Benachrichtigung des/der Kranken oder seiner/ihrer Angehörigen vor dem ersten Besuch ist unbedingt erforderlich.
2. „Die Angehörigen ... können zugleich mit dem/der Kranken die heilige Kommunion ... empfangen“ (Die Feier der Krankensakramente, Kap. I. Nr. 21),

wenn sie nicht am selben Tag schon kommuniziert haben (can. 917). Nach Möglichkeit soll der Brauch gefördert werden, dass Kommunionhelfer/-innen an Sonn- und Feiertagen im Anschluss an die Messfeier mit der eucharistischen Speise zu den Kranken gehen, um dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass auch sie mit der Gemeinde und mit der Gemeindefeier verbunden sind.

Der/Die Kommunionhelfer/-in soll dabei den vorgeschriebenen Ritus beachten (vgl. Die Krankenkommunion, in: Die Feier der Krankensakramente, Einsiedeln u.a. 1995, S. 36-53, Taschenausgabe) und imstande sein, eine Wort-Gottes-Feier zu leiten, sowie dem/der Kranken ein geistliches Wort zu schenken. Der/Die Kranke als auch die Angehörigen erwarten ein besonderes Einfühlungsvermögen von ihm/ihr.

IV. Eucharistieverehrung außerhalb der Messfeier

„Wenn kein Priester oder Diakon anwesend ist, kann nach Absprache mit dem zuständigen Pfarrer ein beauftragter Laie (Akolyth, Kommunionhelfer, Kommunionhelferin) das Altarsakrament im Ziborium (Pyxis) oder in der Monstranz aussetzen und am Ende der Anbetung wieder reponieren, nicht aber den sakramentalen Segen erteilen.“ (Rahmenordnung, Nr. 46)

Bei der eucharistischen Anbetung ist es möglich und sinnvoll, wenn die Kommunionhelfer/-innen während der gottesdienstlichen Feier ein liturgisches Gewand tragen.

V. Aschermittwoch

Bei der Austeilung der Asche am Aschermittwoch können Kommunionhelfer/-innen und Beauftragte für Wort-Gottes-Feiern mitwirken (vgl. Rahmenordnung, Nr. 38).

VI. Beendigung des Dienstes von Kommunionhelfern/-innen

1. Beendet ein/e Kommunionhelfer/-in seinen/ihren Dienst, kann er/sie eine Dankurkunde des Bischofs für den ausgeübten liturgischen Dienst erhalten. Diese kann über den Fachbereich Liturgie ausgestellt werden.
2. Bei Wegfall der unter I. Nr. 2 genannten Bedingungen endet der Dienst automatisch. Der zuständige Pfarrer unterrichtet darüber unverzüglich das Bischöfliche Generalvikariat.

Praktische Hinweise zur Richtlinie:

- Zu I. Nr. 3. Die Teilnahme an den Einführungskursen ist kostenfrei. Die entstehenden Fahrtkosten sind von der jeweiligen Pfarrkirchenstiftung zu übernehmen.
- Zu I. Nr. 4. Ein Modell für die liturgische Einführung bietet das Gotteslob unter Nr. 606.

- Zu I. Nr. 7. Ein Formular zur Bestätigung der Teilnahme an einer anderen geeigneten religiösen Veranstaltung kann beim Fachbereich Liturgie angefordert werden.
- Zu IV. Ein geeignetes liturgisches Gewand für Kommunionhelfer/-innen ist eine Mantelalbe als Anklang an das weiße Taufgewand.

Gegeben zu Eichstätt am 3. November 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Alberter', written in a cursive style.

Michael Alberter
Generalvikar